



Beitragsordnung der
Traditionsgesellschaft
KG Löwenicher Neustädter 1903 e.V.
Tanzkorps Blaue Jungs

Stand 13.05.2025

§ 1 Vereinsbeiträge

| | |
|---|----------|
| Der Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt zurzeit jährlich | € 130,00 |
| Der Vereinsbeitrag für Förder-Mitglieder beträgt zurzeit jährlich | € 150,00 |
| Der Vereinsbeitrag für Familien (Mitglied + Partner) beträgt zurzeit jährlich | € 195,00 |

Eine Familienmitgliedschaft ist nur für aktive Mitglieder möglich.

Mitglieder des Corps à la Schiff entrichten an dieses einen nochmaligen Mitgliedsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Beitrages der Gesellschaft.

Der Vereinsbeitrag für Mitglieder des Corps à la Schiff beträgt somit neben den aktuellen Vereinsbeiträgen zurzeit:

| | |
|--|----------|
| für aktive Mitglieder (€ 130,00 Corps + € 130,00 KG) | € 260,00 |
| für Förder-Mitglieder (€ 150,00 Corps + € 150,00 KG) | € 300,00 |

Der Vereinsbeitrag für Mitglieder der Jungen Löwen beträgt € 35,00

Neben dem Beitrag für die Mitglieder der Jungen Löwen kommt noch der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für die KG hinzu. Dieser beträgt

| | |
|--|---------|
| für Studenten, Schüler und Auszubildende | € 0,00 |
| für berufstätige Mitglieder | € 65,00 |

| | |
|---|--------|
| Der Vereinsbeitrag für aktive Tänzer des Tanzkorps Blaue Jungs beträgt | € 0,00 |
| Der Vereinsbeitrag für tanzende Kinder im Kinder- und Jugendtanzkorps Kajüte-Müsjer beträgt | € 0,00 |

Kinder, die für die KG Mitglied im Kinderdreigestirn des Festkomitees Lövenicher Karneval waren, sind „geborene“ Mitglieder ohne Beitrag bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres fällig und sind durch Banküberweisung, Lastschriftverfahren oder in bar zu zahlen. Eine gesonderte Rechnungsstellung ist nicht notwendig. Die Beiträge werden automatisch fällig.

Vom Schatzmeister können Bearbeitungsgebühren für Mahnungen, Rücklastschriften oder Bareinzahlungen erhoben werden.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Sondermitgliedsbeiträge oder (zeitweilige) Aussetzungen von Beiträgen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen.

§ 3 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung vom 13.05.25 in Kraft.